



**KMW – PROTECTS YOUR MISSION**

**Betriebsordnung für Fremdfirmen**

**Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG**

# Verhalten auf dem Betriebsgelände Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich .....	3
2. Verantwortung und Befugnisse .....	3
3. Verhalten bei Unfall, Brand und sonstigen Notfällen .....	4
4. Anforderungen an die Fremdfirma / den Auftragnehmer .....	4
4.1. Allgemeines - Grundsätzliche Anforderungen .....	4
4.2. Verhalten auf dem Betriebsgelände .....	5
4.3. Arbeiten mit Arbeitsmitteln und an Anlagen.....	7
4.4. Brandschutz .....	8
4.5. Umweltschutz .....	9
4.6. Gefahrstoffe.....	11
4.7. Sonstiges.....	11
5. Mitgeltende Unterlagen .....	12

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Das Ziel dieser Betriebsordnung ist die Einhaltung der nationalen und europäischen Forderungen im Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie der allgemeinen Forderungen im Sabotageschutz bei Arbeiten von Mitarbeitern von Fremdfirmen auf dem Gelände der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter von Firmen, die über eine Bestellung von zu erbringenden Dienstleistungen beauftragt sind, Leistungen auf dem Gelände der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „KMW“ genannt) durchzuführen.

### 2. Verantwortung und Befugnisse

Bei der Durchführung der vereinbarten Leistung ist der Auftragnehmer verantwortlich, dass die Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung sowie Brand- und Umweltschutz in vollem Umfang eingehalten werden. Das gilt sowohl für Ihre eigenen Mitarbeiter als auch die Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Subunternehmen.

Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages eingehalten werden. Insbesondere die gesetzlichen Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind zu beachten.

Bei der Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen muss von Ihnen eine ausreichende Zahl von Führungskräften (Aufsichtspersonal) eingesetzt werden, die für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich sind. Die Aufsichts- und Führungspflicht für Ihre Mitarbeiter und die dementsprechende Verantwortung liegt allein bei Ihren Führungskräften und Aufsichtspersonen.

Bei Sicherheitsverstößen sind unsere verantwortlichen Mitarbeiter berechtigt

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- bestehende Vertragsverhältnisse der KMW mit dem Auftragnehmer zu kündigen.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

### 3. Verhalten bei Unfall, Brand und sonstigen Notfällen

Bei Unfällen, Bränden und Notfällen aller Art, ist die jeweilige Werkschutzzentrale am Standort über die KMW-Notrufnummer zu alarmieren. Über die Werkschutzzentrale werden die erforderlichen Einsatzkräfte alarmiert bzw. koordiniert.

Die KMW - Notrufnummern der Werkschutzzentralen lauten:

Standort München	Notruf-Telefon: (089 - 8140) <b>3355</b>
Standort Kassel	Notruf-Telefon: (0561 - 105) <b>2440</b>

Über das Verhalten bei Unfällen, Bränden und Notfällen werden Sie durch unsere Verantwortlichen vor Ort eingewiesen.

Sie sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter der auftragsverantwortlichen Fachabteilung KMW unverzüglich zu melden. Halten Sie weiter die gesetzlichen Meldepflichten an Ihre Berufsgenossenschaft bzw. das Gewerbeaufsichtsamt / Amt für Arbeitsschutz ein.

Bei Unfällen kann durch Ihre Mitarbeiter die nachfolgend aufgeführte Erste-Hilfe-Station der KMW in Anspruch genommen werden (tagsüber Montag bis Freitag):

Standort München	Telefon: (089 - 8140) 3777/ 3753
Standort Kassel	Telefon: (0561 - 105) 2259

### 4. Anforderungen an die Fremdfirma / den Auftragnehmer

#### 4.1. Allgemeines - Grundsätzliche Anforderungen

- 4.1.1. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert und verfügt über eine angemessene Haftpflichtversicherung.
- 4.1.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Betriebsordnung zu unterweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Subunternehmer die Bestimmungen dieser Betriebsordnung einhalten. Der Unterweisungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Liegt der Unterweisungsnachweis nicht vor und erfolgt daraufhin eine Unterweisung durch den KMW-Auftragsverantwortlichen wird der Zeitaufwand dem Auftragnehmer mit einem Stundensatz von 200,-- € in Rechnung gestellt.
- 4.1.3. Der Auftragnehmer stellt KMW von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Betriebsordnung erhoben werden. Dies gilt auch für Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.1.4. Arbeits- und Pausenzeiten sind mit der auftragsverantwortlichen Fachabteilung der KMW abzustimmen. Es sind die vom KMW-Auftragsverantwortlichen definierten Pausen- und Sozialräume zu nutzen.
- 4.1.5. Das Fotografieren auf dem Werksgelände der KMW ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die Sicherheitsbevollmächtigten.
- 4.1.6. Verstöße gegen die Betriebsordnung können den Verweis vom Werksgelände nach sich ziehen.

## 4.2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 4.2.1. Der Auftragnehmer unterrichtet die auftragsverantwortliche Abteilung der KMW vom Beginn und vom Ende seiner Arbeiten und stimmt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Liste aller Mitarbeiter und Subunternehmen, die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Betriebsgelände der KMW tätig werden (siehe Anlage 1 „Fremdfirmenerklärung“), an die auftragsverantwortliche Abteilung zu senden.

Besteht die Notwendigkeit von durchzuführenden Arbeiten am Wochenende, sind diese im Vorfeld genehmigen zu lassen.

- 4.2.2. Von der auftragsverantwortlichen Abteilung der KMW erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine auftragsspezifische Einweisung, bei der er über die Gefährdungen am Arbeitsplatz, Verhalten in Notfällen und sonstigen Besonderheiten informiert wird. (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“). Als Auftragnehmer haben Sie KMW alle Störungen, Unregelmäßigkeiten und Schäden, die während der Ausführung des Auftrages auftreten oder auftreten können, rechtzeitig zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe.
- 4.2.3. Vor Beginn der Tätigkeit wird eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten durchgeführt, um gegenseitige Gefahren zu ermitteln. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zwingend einzuhalten (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“). Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dahingehend zu informieren.

In den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Fragen und Maßnahmen, steht Ihnen die auftragsverantwortliche Fachabteilung der KMW beratend zur Verfügung.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.2.4. Setzen Sie für gefährliche Arbeiten nur qualifizierte Mitarbeiter ein. Gefährliche Arbeiten sind unter Aufsicht einer Person durchzuführen, die mit dieser Tätigkeit vertraut ist. Grundsätzlich sind gefährliche Arbeiten nicht von einer Person allein auszuführen.

Gefährlich Arbeiten können z. B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
  - Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
  - Schweißen in engen Räumen
  - Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
  - Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
  - Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
  - Arbeiten mit Hebezeugen bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last
  - Arbeiten in Höhen
- 4.2.5. KMW behält sich das Recht vor, Mitarbeiter des Auftragnehmers, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, vom Werksgelände zu verweisen.  
Das Rauchen ist überall dort untersagt, wo es zu einer Gefährdung führen kann. Bestehende Rauchverbote sind von Ihren Mitarbeitern einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verbotshinweise.
- 4.2.6. Die Betriebssprache zur Verständigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist deutsch oder englisch, vorzugsweise deutsch.
- 4.2.7. Auf dem Gelände der KMW gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes ist entsprechend Beschilderung einzuhalten. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung das Betriebsgelände befahren.
- 4.2.8. Der Werkschutz der KMW ist berechtigt Fahrzeuge und deren Ladungen zu kontrollieren.
- 4.2.9. Das Betreten von Betriebsteilen der KMW, die nicht zum Einsatzbereich der Fremdfirma / des Auftragnehmers gehören, ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.
- 4.2.10. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

### 4.3. Arbeiten mit Arbeitsmitteln und an Anlagen

- 4.3.1. Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte und Materialien, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen und dass die Sicherheit, der Produktionsablauf, der Transport- und Verkehrsfluss nicht gefährdet werden. Der Kranführer von Mobil- und Fahrzeugkränen ist für den sicheren Einsatz seines Hebezeuges und die Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 4.3.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen durch den Auftragnehmer zur Durchführung dieser Tätigkeiten schriftlich beauftragt sein und die Beauftragung jederzeit vorweisen können. Weiterhin müssen sie mit der Art und Funktion des Gerätes vertraut sein. Der jeweilige Einweisungsnachweis ist zu dokumentieren und auf Verlangen KMW vorzuweisen. Die Befähigung zur Bedienung der Arbeitsmittel ist nachzuweisen.
- 4.3.3. Der Auftragnehmer stellt bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten (siehe 4.2.4) an Einrichtungen oder in Räumlichkeiten der KMW sicher, dass die Arbeiten durch die auftragsverantwortliche Abteilung der KMW vorher freigegeben wurden. Hierzu werden bei Erfordernis entsprechende Erlaubnisscheine durch die auftragsverantwortliche Abteilung der KMW ausgestellt.
- Anlage 3: „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heisarbeiten“
  - Anlage 4: „Arbeiten in engen Behltern und engen Rumen“
  - Anlage 5: „Checkliste Einsatz von mobilen Krnen“
  - Anlage 6: „Checkliste Arbeiten mit Absturzgefahr“
- 4.3.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die erforderliche persnliche Schutzausrstung (PSA) wie Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm, Gehrschutz usw. tragen und sich arbeitsschutzgerecht verhalten. Besondere Anforderungen an das Tragen von PSA werden in den durch den Auftragnehmer durchzufhrenden Gefhrdungsbeurteilungen definiert.
- 4.3.5. Werkzeuge, Gerte, Flurfrderzeuge, Hubarbeitsbhnen, Einrichtungen und Anlagen der KMW drfen ohne Erlaubnis des KMW-Auftragsverantwortlichen nicht benutzt werden.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.3.6. Vor Beginn von Erdarbeiten ist ein Schachtschein einzuholen. Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom Auftragnehmer ausreichend zu kennzeichnen und zu sichern. Erdverlegte Leitungen, Kanäle, Versorgungsnetze und andere unterirdische Anlagen sind vor der Verfüllung einzumessen.
- 4.3.7. Schalthandlungen: Von dem Augenblick an, da eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlage unter Spannung gesetzt wird, ist neben dem Koordinator auch dessen Schaltpersonal über alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen und über den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, nachdem der Schaltberechtigte der Abteilung die Freigabe hierzu erteilt hat.  
Die Verantwortung für die Sicherheitsmaßnahme der neu erstellten bzw. erweiterten Anlagen übernimmt KMW erst nach Übernahme.  
Anlagen, die in Erprobung sind, müssen als solche gekennzeichnet werden, z.B. durch rot-weiße Bänderolen und Schild mit Aufschrift.
- 4.3.8. Elektrische Energie ist nur an den von der Fachabteilung der KMW zugewiesenen Speisepunkten zu entnehmen.
- 4.3.9. Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen ist die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung der KMW hinzuzuziehen (Liegenschaftsverwaltung, Instandhaltung).  
Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachpersonal (Elektrofachkraft) ausgeführt werden.

## 4.4. Brandschutz

- 4.4.1. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit, wie auch die Zugänge zu elektrischen Einrichtungen wie Verteilungen, Transformatoren u. ä. freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- 4.4.2. Feuerlöschrichtungen, wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden. Im Brandfall sind die betrieblichen Löscheinrichtungen zu benutzen. Bei größeren Bränden ist die Feuerwehr über den zentralen KMW-Notruf zu alarmieren (Notrufnummer siehe Pkt. 3 - Verhalten bei Unfall, Brand und sonstigen Notfällen).
- 4.4.3. Falls im Zuge der Auftragserledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme die auftragsverantwortliche Abteilung der KMW zu benachrichtigen. Vor Ausführung der Arbeiten muss der Auftragnehmer diese Arbeiten mit dem Formblatt „Schweißerlaubnisschein“ (→ siehe Anlage 3 „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heißenarbeiten“) bei der KMW anmelden.



## Betriebsordnung für Fremdfirmen

Die Fachabteilung der KMW erteilt die Erlaubnis, benennt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen und stellt bei besonderen Gefahrenfällen einen zusätzlichen Schweißposten. Die Beistellung des normalen Schweißpostens und die Haftung im Schadensfall verbleiben dem Auftragnehmer.

- 4.4.4. Schweiß- und Lötarbeiten sind nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender Befähigung vornehmen zu lassen.
- 4.4.5. Arbeiten, bei denen Staub, Rauch oder Hitze entstehen, sind zwecks lokaler Deaktivierung der Brandmeldeanlage anzumelden. Der Abschluss der Arbeiten muss ebenfalls angezeigt werden.
- 4.4.6. Bereiche, in denen sich heißes Material sammeln kann (Schächte, Zwischenböden usw.) sind ausreichend lange einer ständigen Beobachtung zu unterziehen.

## 4.5. Umweltschutz

- 4.5.1. Der Auftragnehmer hat die bei seinen Arbeiten anfallenden Reststoffe und Abfälle wie Farb-, Lack- und Klebe-Rückstände, Beizmittel, Lösemittel, Reinigungsmittel, Öle, Leergebinde, Baustellenabfälle und Bauschutt in geeigneten Behältnissen zu sammeln, täglich bzw. nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.
- 4.5.2. Es dürfen keine Stoffe in den Boden, Grundwasser oder Kanalisation gelangen. Dies gilt insbesondere für Öle, ölhaltige Feststoffe, Reinigungsmittel sowie reinigungsmittelhaltige Putzwässer.  
Bei Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko in Bezug auf das Eindringen von Ölen oder o. ä. in den Untergrund bedeuten, sind alle vorsorglichen Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes zu treffen. Hierzu gehört die Bevorratung ausreichender Mengen an Ölbindemitteln, das Bevorraten bzw. Lagern wassergefährdender Stoffe in entsprechenden Behältern mit Auffangvorrichtung und das Arbeiten in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne. Insbesondere ist das Umpumpen von Kraftstoffen und Ölen auf dem Betriebsgelände untersagt.
- 4.5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auftragsverantwortliche Abteilung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es auf dem Werksgelände zu Verunreinigungen des Bodens (bebaute und unbebaute Flächen) mit Chemikalien, insbesondere wassergefährdenden Stoffen gekommen ist (z.B. Verschütten oder Auslaufen von Ölen, Lacken, Lösemittel usw.).  
Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine umfassende und einwandfreie Beseitigung vorzunehmen, so dass keinerlei Rückstände auf oder im Boden verbleiben.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.5.4. Abfallbehandlung: Es ist verboten, Abfälle von außen mit auf das Werksgelände zu bringen sowie Abfälle außerhalb der vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.

Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für alle bei der Tätigkeit entstehenden Abfälle ist der Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegen daher alle Pflichten zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung (insbesondere bei Bautätigkeiten).

Für Kleinstmengen können, in Absprache mit dem KMW-Auftragsverantwortlichen und dem Abfallbeauftragten, die auf dem Werksgelände bereitgestellten Behälter genutzt werden. Die sortierte Einsammlung, entsprechend der Beschriftung, ist unbedingt zu beachten.

Von der Kleinstmengensammlung ausgeschlossen sind alle gefährlichen Abfälle, wie z.B. Abfälle, die aus dem Umgang mit Gefahrstoffen entstanden sind.

Dazu gehören ausdrücklich auch:

- Spraydosen und Farbbehälter
- Batterien
- Elektronikschrott
- Leuchtmittel
- Kondensatoren
- verunreinigte Putzlappen

Diese Abfälle sind eigenverantwortlich in geeigneten Behältern zu sammeln und zu entsorgen.

Entstehen der KMW durch den Auftragnehmer Kosten wegen nicht ordnungsgemäßer Abfalltrennung, so werden die entstandenen Mehrkosten für Sammlung, Nachsortierung, Transport, ggf. entstandene schädliche Bodenveränderungen usw. dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

- 4.5.6 KMW betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 um den eigenen Energieverbrauch kontinuierlich zu senken. Wir erwarten von Ihnen als beauftragtes Unternehmen, dass Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeiten bewusst und sparsam mit unserer Energie umgehen. Hierzu zählt beispielsweise das Licht nach Verlassen der Arbeitsstätte auszuschalten und unnötige Energieverbräuche z.B. durch Maschinen ohne aktuelle Nutzung zu vermeiden. Sie haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit mögliche Einsparpotentiale an unseren Standorten entdeckt, die uns helfen können, unseren Energieverbrauch weiter zu senken? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an [energiemanagement@kmweg.de](mailto:energiemanagement@kmweg.de). Wir freuen uns auf Ihre Hinweise.

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

### 4.6. Gefahrstoffe

- 4.6.1. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzuhalten. Werden Chemikalien eingesetzt, sind diese der auftragsverantwortlichen Abteilung der KMW schriftlich bekannt zu geben sowie das zugehörige Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.
- 4.6.2. Gasflaschen dürfen nur ordnungsgemäß gelagert und abgestellt werden.
- nicht unter dem Erdniveau
  - gegen Wegrollen und Umfallen sichern
  - mit Schutzkappe versehen
- 4.6.3. Es dürfen nur so viele Flaschen mitgebracht werden, als für die gegenständliche Arbeit erforderlich ist.

### 4.7. Sonstiges

- 4.7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG), in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 4.7.2. Weisungsbefugnis beim Einsatz von Fremdfirmen (sofern anwendbar):  
Innerhalb des Rahmens, den die vertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie der Auftrag abgearbeitet wird. Der Auftragnehmer ist in der Zeiteinteilung frei und unterliegt bei der Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben grundsätzlich nicht den Weisungen von KMW. Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten jedoch Vorgaben, die für die Durchführung der Tätigkeit vom Auftragnehmer in allgemeiner Form gegeben werden.
- 4.7.3. Liegen gegenseitige Gefährdungen vor, so haben Auftraggeber und Auftragnehmer einen Koordinator (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“) zu bestimmen. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.  
Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den am Auftrag beteiligten Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch einen Aufsichtsführenden (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“) überwacht werden.

## 5. Mitgeltende Unterlagen

Nr.	Dokumentennummer	Dokumententitel
1	08.04.04_PF <sup>1)</sup>	Einsatz von Fremdfirmen
2	08.04.04_AA <sup>1)</sup>	Einsatz von Fremdfirmen mit Werkvertrag
3	08.04.04_FB <sup>2)</sup>	Anlage 1 Fremdfirmenerklärung und Liste der Subunternehmer
4	08.04.04_FB <sup>3)</sup>	Anlage 2 Gefährdungsbeurteilung mit Fremdfirmen, Einweisung von Fremdfirmen
5	08.04.04_FB <sup>4)</sup>	Anlage 3 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen
6	08.04.04_FB <sup>4)</sup>	Anlage 4 Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Behältern und engen Räumen
7	08.04.04_FB <sup>4)</sup>	Anlage 5 Checkliste Einsatz von mobilen Kranen
8	08.04.04_FB <sup>4)</sup>	Anlage 6 Checkliste Arbeiten mit Absturzgefahr

**Fußnoten:**

- <sup>1)</sup> nur zur KMW-internen Verwendung
- <sup>2)</sup> durch Fremdfirma auszufüllen
- <sup>3)</sup> wird durch KMW zur Verfügung gestellt und gemeinsam mit Fremdfirma erarbeitet
- <sup>4)</sup> wird bei Erfordernis durch KMW zur Verfügung gestellt